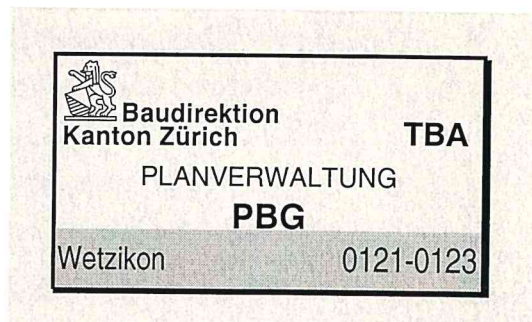


VERFÜGUNG

vom 12. Juli 1999



Wetzikon. Quartierplan Kindergartenstrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 19. März 1997 setzte der Gemeinderat Wetzikon den Quartierplan Kindergartenstrasse fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss rekurrten zwei Grundeigentümer bezüglich der strassenmässigen Erschliessung ihrer Grundstücke. Die Rekurse wurden von der Baurekurskommission am 5. November 1997 gutgeheissen. Die strassenmässige Erschliessung dieser beiden Grundstücke wurde am 21. Dezember 1998 mit einem privatrechtlichen Erschliessungsvertrag geregelt. Mit Beschluss vom 24. März 1999 wurde der Quartierplan vom Gemeinderat Wetzikon erneut festgesetzt, der Gemeinderatsbeschluss am 29. März 1999 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission vom 25. Mai 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 3. Juni 1999 ersucht der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Südwesten durch die Hinwilerstrasse S-2, im Norden durch die Tösstalstrasse S-3 und im Südosten durch die Spitalstrasse begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Kindergartenstrasse sowie zwei Stichstrassen A und B. Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit und zum Zeitpunkt der Überbauung des grossen Grundstückes im Osten des Quartierplangebietes (Kat.-Nr. neu 7070) die Stichstrasse A zu verlängern und mit der Spitalstrasse zu verbinden (Ringschluss). Weiter werden zwei Fuss- und Radwegverbindungen, von der Hinwilerstrasse zur Kindergartenstrasse (Weg D) und vom vorläufigen Ende der Stichstrasse A zur Tösstalstrasse, mittels Baulinie bzw. Dienstbarkeit gesichert.

An der Kindergartenstrasse und am geplanten Weg D werden Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 18.30 m bzw. 13.60 m festgesetzt. An der Staatsstrasse Hinwilerstrasse S-2 (RRB Nr. 1317/1929 und RRB Nr. 1209/1937) werden zwei kurze Baulinien-Teilstücke aufgehoben und eine Baulinienlücke geschlossen. An der Staatsstrasse Tösstalstrasse S-3 wird ein Teilstück der bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 609/1950) wegen der geplanten Verlegung einer Bushaltestelle aufgehoben. Es werden keine Niveaulinien festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für Strassen und Kanalisation (die Erstellung und Verrechnung der Versorgungsleitungen Gas, Wasser, Strom, erfolgt durch die entsprechenden Werke), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Wetzikon am 24. März 1999 festgesetzte Quartierplan Kindergartenstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Wetzikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	864.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	928.00	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Wetzikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 2 Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. Juli 1999
991033/Ok/OMW/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

